

Weitere Kontakte

Das **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen** ist ein Hilfeangebot für Frauen, die von Gewalt betroffen sind.

Unter der Nummer **08000 116 016** und via Online-Beratung können Sie sich rund um die Uhr anonym und kostenfrei beraten lassen. Qualifizierte und mehrsprachige Beraterinnen unterstützen und vermitteln Sie, wenn Sie es möchten, an Unterstützungseinrichtungen vor Ort.

HILFETELEFON GEWALT GEGEN FRAUEN



gefördert vom: Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Hilfe und Unterstützung nach HÄUSLICHER Gewalt

Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V.

Wilhelmstraße 46
45964 Gladbeck

Fon 02043 66699
Fax 02043 929795

team@frauenberatungsstelle-gladbeck.de
www.frauenberatungsstelle-gladbeck.de



Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V.
Sprachversion: Deutsch

Der Mensch, mit dem Sie unter einem Dach leben

- ob Ehepartner, Freund oder Verwandter -, * ist Ihnen gegenüber gewalttätig geworden oder hat Sie bedroht? Diese Situation ist für Sie mit Angst und Stress verbunden.

Wenn Sie Rat und Hilfe

brauchen, wenn Sie nicht wissen, wie es weiter gehen soll: Wir unterstützen Sie, unabhängig davon ob Sie sich trennen möchten oder nicht.

Die Frauenberatungsstelle

ist eine unabhängige Beratungsstelle nur für Frauen. Wir sind an die Schweigepflicht gebunden. Die Beratung ist kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Wenn Sie zu Hause Gewalt erfahren,

können Sie unter der Telefonnummer **110** die Polizei verständigen, um sofortigen Schutz vor Misshandlung zu erhalten.

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation auf die gendersensible Sprache verzichtet. Es sind immer beide Geschlechter bzw. alle Geschlechtsidentitäten gemeint

Die Polizei hat nach dem Gewaltschutzgesetz

(§ 34a des Polizeigesetzes NRW) die Möglichkeit, den Täter für 10 Tage aus der Wohnung zu verweisen. Wenn dies geschehen ist, darf er in dieser Zeit nicht zurückkehren. Dies wird von der Polizei überprüft, um Sie vor weiterer Gewalt zu schützen. Der Täter muss die Schlüssel abgeben und die Wohnung verlassen. Sie erhalten eine polizeiliche Bescheinigung über den Einsatz.

Sie haben in diesen 10 Tagen die Möglichkeit, in Ruhe zu überlegen, was Sie weiter tun möchten.

Nutzen Sie diese Zeit für ein Beratungsgespräch!

Wir helfen,

wenn Sie einen Eilantrag bei Gericht auf Zuweisung der gemeinsamen Wohnung stellen wollen. Weiterhin können Sie einen Antrag auf Schutzanordnung stellen. Dem Täter wird hierdurch untersagt, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen, Sie zu belästigen oder sich in Ihrer Nähe aufzuhalten.

Sie entscheiden,

ob Sie trotz dieser Möglichkeiten den Schutz des Frauenhauses benötigen. Wir unterstützen Sie dabei.

Falls Ihr Aufenthaltsrecht

noch von Ihrem Ehemann beziehungsweise von Ihrer Ehefrau abhängig ist, können Sie mit der Dokumentation über den polizeilichen Einsatz eine eigene Aufenthaltserlaubnis beantragen. Diese wird Ihnen gewährt, wenn Sie mindestens 3 Jahre verheiratet sind beziehungsweise in einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft in Deutschland gelebt haben oder Mutter eines Kindes deutscher Staatsangehörigkeit sind oder werden. Ist die Frist von 3 Jahren noch nicht erfüllt, muss eine besondere Härte vorliegen. Das ist immer der Fall, wenn Sie Opfer Häuslicher Gewalt sind.

Wichtig ist allerdings, dass Sie die Häusliche Gewalt nachweisen. Deshalb sollten Sie den Vorfall polizeilich und gegebenenfalls ärztlich dokumentieren lassen. Sie haben dann, wie deutsche Frauen auch, einen Anspruch auf Sozialleistungen und müssen keine Ausweisung befürchten.

Falls Sie kein Deutsch sprechen,

bitten Sie eine Bekannte oder Freundin, bei uns anzurufen und mit zur Beratung zu kommen.